

Dorfbiotopkartierung auf neuen Wegen

Erfassung von Biotopen und Kulturelementen in Thüringer Dörfern

Thomas Schikora ist freiberuflicher Biologe und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt an der Dorfbiotopkartierung im südöstlichen Teil Thüringens.

● Thomas Schikora

Die "Kartierung von Dörfern und Kleinstädten in Thüringen" (Dorfbiotopkartierung) stellt ein bundesweit neuartiges Projekt dar. Neuartig daran ist nicht der Gedanke der Dorfbiotopkartierung an sich, sondern das ehrgeizige Ziel einer landesweiten Kartierung der Dörfer und Kleinstädte auf einheitlicher Erhebungsbasis.

Parallel zur Dorfbiotopkartierung erfolgt die "Erfassung und Kartierung von Kulturlandschaftselementen" in ausgewählten Dörfern durch Mitarbeiter des Zentrums für Thüringer Landeskultur e.V.

Beide Projekte werden seit 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt durchgeführt. Jede Kartierung ist durch das ihr eigene fachspezifische Interesse geprägt. Nachfolgend soll darüber nachgedacht werden, ob und wie die unterschiedlichen Sicht- und Interpretationsweisen miteinander verknüpft werden können.

Kartierungsinhalte

Durch die Biotopkartierung werden die dörflichen Nutzungs- und Biotoptypen flächendeckend erfaßt. Schwerpunkte der Erfassung stellen dabei die dorftypische Ruderalvegetation, die Eingrünung des Dorfes durch Gehölze (Solitäräume, Baumgruppen, Hecken), die Saumstruktur entlang von Wegen und Gewässern, der Zustand der im Dorf gelegenen Fließ-

und Standgewässer usw. dar. Besonders berücksichtigt werden Biotope, die nach §18 des Thüringer Naturschutzgesetzes besonders geschützt sind. Häufig auftretende geschützte Biotope sind Streuobstwiesen, Hohlwege, Halbtrockenrasen und Bergwiesen. Im Rahmen der Auswertung der Biotopkartierung wird eine Ziele- und Maßnahmenkarte erstellt, die spezielle Pflegeaspekte und -defizite aufzeigt.

Bei der Kartierung kulturhistorisch wertvoller Siedlungselemente werden vorwiegend ortsbildprägende, landschafts- oder regional-spezifische Besonderheiten ausgewiesen. Das können Einzelgebäude, Gebäudeensembles, Kleinbauten und kulturgeschichtlich wertvolle Details sein.

Der Kartierung geht eine Datenerfassung zur Ortsgeschichte voraus, die sich vornehmlich mit der Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe und Industrie beschäftigt, um deren Einflüsse auf das Siedlungsbild zu ergründen. In einzelnen Orten erfolgt eine Kartierung von Kulturlandschaftsteilen im Außenbereich (Gemarkung).

In der Zusammenfassung beschreiben beide Kartierungen ein Dorf sehr komplex.

Das Dorf als Träger der Kulturlandschaft

Welche gedanklichen Ansätze führen zu logischen Verknüpfungen der Kartierungen? Dörfer werden in

ihrer Entstehung und fortlaufenden Entwicklung durch zwei grundlegende Wirkungseinheiten bestimmt: die naturräumlichen Gegebenheiten und die menschlichen Einflüsse politischer, rechtlicher, ökonomischer sowie kultureller Art. Dazu einige Beispiele:

Die **Grundstruktur des Dorfes** ist einerseits wesentliches Resultat des Geländereiefs, andererseits, wie beim Straßenangerdorf oder Waldhufendorf, Ergebnis politischer Vorgaben. Damit sind mögliche Vernetzungen von Teilhabitaten und Biotoptypen als spezifische Ausprägung der Übergangsbereiche Offenland/Siedlung vorgegeben.

Die **historische Bausubstanz** spiegelt die klimatischen, geologischen und bodenkundlichen Bedingungen wieder. So sind ganze Dorflandschaften durch die Verwendung der anstehenden Gesteinsarten sowie deren handwerkliche Be- und Verarbeitung geprägt worden. Die sich daraus ableitende Bedeutung für den Artenschutz ist an den verschiedenartigen Naturstein- und Trockenmauern am auffälligsten ablesbar. Der geologischen Situation entsprechend erfolgt eine spezifische Besiedelung dieser Kleinlebensräume.

Die **traditionelle Land- und Forstwirtschaft** war den naturräumlichen Gegebenheiten eng angepaßt. Ackerterrassen, Be- und Entwässerungsanlagen, frühere Formen der Waldnutzung oder die Züchtung von Obstsorten, die den lokalen

Bedingungen entsprachen, spiegeln die früher unmittelbaren und traditionell vielfältigen Beziehungen des Menschen zur Natur wider. Wertvolle Teile unserer Kulturlandschaft, die Ergebnisse dieser engen Beziehungen sind, befinden sich vor allem in den Randbereichen der Dörfer. Trotz umfassender Intensivierung der Landwirtschaft sind viele erhalten geblieben.

Aus der wechselseitigen Bindung und Beeinflussung zwischen Naturraum und Siedlungseinheit entstand in einem über Jahrhunderte verlaufenden und andauernden Prozeß die "Kulturlandschaft". Nachdrücklich zu unterstreichen ist in diesem Zusammenhang die Zeitkomponente, sowohl im Sinne der Weiterführung der Entwicklung als auch im Sinne des Bewahrens unersetzbarer und kurz- oder mittelfristig nicht wiederherstellbarer Kulturlandschaftselemente.

Gesetzliche Möglichkeiten zum Schutz dörflicher Kulturlandschaft

Der Gesetzgeber sieht den Erhalt der Kulturlandschaft als Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach § 2 Abs.1 BNatG gilt:

"...Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist."

Diese Vorgabe des BNatG wird nur von den wenigsten

Bundesländern konsequent in die Landesgesetzgebung übernommen. In Thüringen wird an entsprechender Stelle als Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeführt (§ 1 Absatz 3 VorlThür-NatG):

"Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind schutzbedürftige Teile oder Bestandteile der Landschaft unter Schutz zu stellen, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen..." und

"...Landschaftsteile, die sich durch Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen..., sollen von einer Bebauung freigehalten werden."

Eine wesentliche Erweiterung erfolgt durch die Berücksichtigung besonderer Biotopstrukturen in der Landesgesetzgebung (VorlThür-NatG). Hier sei als Beispiel auf die anthropogen entstandenen § 18-Biotopie wie Streuobstwiesen, Bergwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Hohlwege und Heiden verwiesen (vgl. dazu den Beitrag auf S. in diesem Heft).

Grundsätzlich besteht damit die Möglichkeit, Elemente der Kulturlandschaft unabhängig von einer nachgewiesenen Arten- und Biotopausstattung unter Schutz zu stellen, wenn sie die Kriterien Eigenart, Seltenheit, Schönheit oder auch Vielfalt aus kulturhistorischer Sicht erfüllen.

Diese Unterschutzstellung könnte als Geschützter Landschaftsbestandteil entsprechend § 18 VorlThür-NatG erfolgen, da die unter Absatz 1 angeführten Krite-

rien am ehesten dem Ziel des Erhaltes kleinflächiger Kulturlandschaftselemente entsprechen.

Möglichkeiten der fachübergreifenden Auswertung

Jede der beiden Kartierungen erfaßt aus ihrer Sicht heraus Teilaspekte des dörflichen Raumes. Eine Bündelung der beiden Kartierungen führt zwangsläufig zu Überschneidungen, aber auch zu einer Erweiterung im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung.

Die Kartierungen beinhalten gleichermaßen Kompromißlösungen, die technischen, finanziellen und personellen Gründen geschuldet sind.

Vertiefung

Eine wechselseitige Vertiefung erfolgt insbesondere bei der Erfassung von Kleinstrukturen. Kleinflächige Mauerbiotopie können beispielsweise indirekt als Hoch- oder Tieffahrten an Scheunen beschrieben werden. Alte Holzzäune begrenzen häufig Bauerngärten. Besonders wertvoll sind die Aussagen der Siedlungsstrukturkartierung hinsichtlich der Bausubstanz. Umgekehrt untersetzt die Biotopkartierung die durch die Siedlungsstrukturkartierung gemachten Aussagen zu Gewässern, Grünflächen, Baumbeständen etc. im Ort.

Bewertungsoptimierung und Sicherung

Die zwei unterschiedlichen Sichtweisen führen nicht selten unabhängig voneinander zu einer positiven Wertung von Kulturland-



Ackerterrassen sind wesentliche Elemente der Kulturlandschaft in den Mittelgebirgslagen. Die links im Bild zu sehende Terrassenkante weist einen nach § 18 VorlThürNatG geschützten Halbtrockenrasen auf. Im Ergebnis der Überlagerung der beiden Kartierungen wird also nicht nur die besondere Wertigkeit hervorgehoben, sondern wesentliche Teilelemente unterliegen einem Schutzstatus, der nun bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

schaftsteilen (z.B. Bauerngärten). In Einzelfällen könnte auch der Nachweis geschützter Biotope nach § 18 VorlThürNatG zu einer Untersetzung der kulturhistorischen Bewertung führen.

Akzeptanzförderung

Naturschutzbelange können nicht immer direkt und ohne fachliche Darlegungen begründet werden. Der Wert von Kulturgütern ist hingegen oft leichter vermittelbar. Die historische Bedeutung eines alten Handelsweges ist für nahezu jeden offenkundig, die weg begleitenden Saumgesellschaften und deren Wert ist dagegen nur wenigen Spezialisten geläufig.

Grenzen

Ein wesentliches Problem der Verknüpfung resultiert aus dem Fehlen eines beide Kartierungen integrierenden Bewertungsschemas. Menschen, die in den Bereichen Natur- oder Denkmalschutz beruflich oder ehrenamtlich tätig sind, beziehen die Belange der anderen

Seite in aller Regel nicht in ihre Vorhaben ein.

Ausblick

Ein kurzer Blick auf die Entwicklung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Bewahrung der Kulturlandschaft und der Belange des Naturschutzes im besiedelten Bereich bietet wenig Erfreuliches:

Architekten und Planer nehmen selten Bezug auf naturraumbezogene Dorfstrukturen und ihre historische Bausubstanz. Nahezu alle der in den vergangenen Jahren neu errichteten Wohngebiete im ländlichen Raum spiegeln städtische Vorbilder ohne jeglichen Regionalbezug wider.

Lokale Entscheidungsträger und ortsansässige Bevölkerung haben Leitbilder, die selten mit den Anliegen der Kartierungen korrespondieren. Hiervon sind sowohl die Belange des Denkmalschutzes als auch die Naturschutzbelange betroffen. Man denke nur an die Verluste historischer Bausubstanz oder die zunehmende Flächenversiegelung in den Dörfern.

Die als fragwürdig zu bezeichnenden Entwicklungstendenzen und offenkundige Fehlentwicklungen der letzten Jahre sind auch Resultat fehlender Öffentlichkeitsarbeit. Was dem Fremden das Besondere ist, stellt für den Dorfbewohner lediglich das Alltägliche dar: Schieferdächer und -fassaden sind traditionell Standard in weiten Gebieten der Thüringer Mittelgebirge. Erst die großräumliche Betrachtung macht das Besondere dieser Dorflandschaften sichtbar. Wirkungskvolle Öffentlichkeitsarbeit sollte genau dort be-

ginnen, wo Besonderes, Schönes und Eigenartiges (d.h. von eigener Art) Gefahr läuft, zu verschwinden.

Andere Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Anliegen vieler Dorfbewohner, ein "sauberes" Dorf zu bewohnen. Gutgemeinte Pflegemaßnahmen erzeugen oftmals eher Sterilität und Eintönigkeit, verbunden mit erheblichen Qualitätsminderungen wertvoller Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Ein Anliegen der Biotopkartierung ist deshalb die Entwicklung eines dorfbезогenen Pflegekonzeptes, welches das Grundbedürfnis nach Sauberkeit mit den Erfordernissen des Naturschutzes verknüpft. Diese Vorstellung stößt bei vielen Gemeinden auf Resonanz. Insbesondere in den Großschutzgebieten ist der Gedanke einer den Zielen des Naturschutzes angepaßten Dorfpflege gut vermittelbar.

Hervorzuheben ist auch, daß beide Kartierungen nicht restriktiv orientiert sind. Sie sind vielmehr als wichtige Planungsgrundlagen für die Bauleitplanung, die Dorferneuerung oder die Auswahl und den Einsatz von ABM geeignet.

Es gilt ferner, bei der Umsetzung der Kartierungsinhalte an bestimmte Dorftraditionen anzuknüpfen. Wie unter anderem an vielen Festumzügen ablesbar ist, spielt die Suche nach Spuren der eigenen Geschichte eine nicht zu unterschätzende Rolle im Dorfleben. Hier bieten sich Ansatzpunkte, um über die Dorfgeschichte, Besonderheiten der Region und des Ortes Entwicklungen einzuleiten, die auch dem Schutz von Natur- und Kulturgütern zugute kommen. ■